



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/3040

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-he

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

12.08.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss</b>	12.09.2019	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Soziales, Gesund- heit und Senioren</b>	16.09.2019	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Rechtsausschuss</b>	30.09.2019	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Kostenneutrale Erhöhung des vorhandenen Müllbehältervolumens für Haushalte mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen

- Antrag der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 14.07.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.08.19

20-2010-re  
Jörg Reinartz  
Tel.: 21 70

12.08.2019

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens

gez. Märtens  
(zugleich i. V. des  
Oberbürgermeisters)

**Kostenneutrale Erhöhung des vorhandenen Müllbehältervolumens für Haushalte mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen**  
**- Antrag der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 14.07.19**  
**- Antrag Nr. 2019/3040**

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Eine Einführung von „kostenlosen“ Windelsäcken, unentgeltlich bereitgestelltem Mehrvolumen oder ähnliches, müsste über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. Diese Kosten dürfen nicht den anderen gebührenpflichtigen Benutzern auferlegt werden. Dieses wäre mit der gesetzlichen Vorgabe, Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung zu schaffen (§ 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz NRW) und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie dem kommunalen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3, Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW) nicht vereinbar. Soziale Aspekte können damit keinen Niederschlag im Gebührenrecht nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW finden.

Die verständliche sowie nachvollziehbare Nutzung von Einwegwindeln kann nur den Benutzern der Einwegwindeln zugerechnet werden, weil allein sie diesen Abfall ursächlich erzeugt haben und das Benutzungsgebührenrecht auf die jeweilige konkrete Benutzung (Inanspruchnahme) und nicht auf soziale Gesichtspunkte abstellt (HessVGH, HSGZ S. 305 ff.).

Bei der Beurteilung des Antrages ist zu beachten, dass nicht nur die Kosten für die Entsorgung des Windelmülls, sondern auch die zusätzlichen Verwaltungskosten (Überwachung, ob die Voraussetzungen gegeben, noch gegeben oder wieder entfallen sind) über allgemeine Deckungsmittel zu begleichen wären. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Leverkusen den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes unterliegt und die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans unabdingbar ist, kann eine Finanzierung über allgemeine Deckungsmittel des Haushalts nicht erfolgen. Eine Ausweitung des Bereichs von freiwilligen Aufgaben ist nicht mit den Vorgaben zur Haushaltssicherung vereinbar.

Auch ist zu berücksichtigen, dass Einwegwindeln nicht in allen Fällen alternativlos sind. Je nach persönlicher Situation können diese ggf. auch durch Mehrwegwindeln ersetzt werden. Dieses würde auch der Zielvorgabe des Landesabfallgesetzes – die Vermeidung von Abfall – entsprechen.

Finanzen